INFO-Post

2/2015

RABER + COLL.

Gerhart-Hauptmann-Straße 6
99096 Erfurt
Telefon: (0361) 43 05 63 7

E-Mail: recht@raberundcoll.de
Telefax: (0361) 43 05 63 99

www.raberundcoll.de

In Kooperation mit:

UTE GAJEWSKY
STEUERBERATERIN

Notfallvorsorge für das Unternehmen

Bauherren Schutz Bund e.V.

arge arbeitsgemeinschaft für bau- und immobilienrecht im DeutschenAnwaltVerein

Mitglied im AnwaltVerein

QUALITÄT DURCH FORTBILDUNG
Fortbildungszertifikat der Bundesrechtsanwaltskammer

Einleitung Seite 3

I Notfallordner Seiten 3 ff.

1. Unternehmervorsorgevollmacht Seiten 4 ff.

a. Generalvollmacht Seiten 4 ff.

aa. Wirkung Seiten 4 f.

bb. Inhalt und Form Seite 5

cc. postmortale Wirkung Seite 6

dd. Kündigungsvollmacht Seite 6

ee. Erfüllung steuerlicher Pflichten Seite 6

b. Unternehmensspezifische Belange Seiten 6 f.

c. Sonstige Regelungen Seite 7

2. Unternehmensnachfolge Seiten 7 ff.

a. Gesetzliche Erbfolge Seite 8

b. Unternehmertestament Seiten 9 f.

aa. Erbeinsetzung Seite 9

bb. Vermächtnis Seite 9

cc. Pflichtteilsanspruch Seiten 9 f.

dd. Berliner Testament Seite 10

c. Gesellschaftsvertrag Seiten 10 f.

aa. GbR Seite 11

bb. Personenhandelsgesellschaft Seite 11

cc. GmbH Seite 11

3. Sonstiges Seiten 12 f.

a. Versicherungsschutz Seite 12

b. Bewertung des Unternehmens Seite 12

II. Fazit Seite 13

Einleitung

Thüringen ist ein Land kleinerer und mittlerer Unternehmen.
Häufig handelt es sich dabei um Familienunternehmen, deren Schicksal oft an einzelnen Personen hängt.
Der zeitintensive Arbeitsalltag lässt den Gedanken an die Planung der Notfallsituation samt deren Bewältigung nur selten zu.
Nicht zuletzt auch deshalb, weil der Gedanke an die Notfallsituation stets mit dem Gedanken an Krankheit und Unfälle verbunden ist. Diesen Gedanken ist seit Menschengedenken immanent, dass sie lieber verdrängt werden. Andererseits ist die Planung der Notfallvorsorge an zusätzliche Aufgaben geknüpft, die es neben dem ohnehin schon stressigen Alltagsgeschäft zu erledigen gilt.
Dabei darf man nicht außer Acht lassen, dass der Notfall stets häufiger eintritt, als angenommen.
So sind Unternehmer beispielsweise aufgrund ihrer größeren Reisetätigkeit häufiger in Verkehrsunfälle verwickelt.
Hinzu kommt, dass stressbedingte Krankheiten wie Herzinfarkt oder Schlaganfälle vor Unternehmern keinen Halt machen. Der Schlaganfall ist zwischenzeitlich eine der häufigsten vaskulären Erkrankungen und dritthäufigste Todesursache in Deutschland. Zurzeit erkranken etwa 260 000 Menschen jährlich erstmalig an einem Schlaganfall. Mehr als 80 % der Betroffenen sind dabei über 60 Jahre alt. Etwa 5 – 10 % der Schlaganfälle treten bei unter 50 Jährigen auf.
Der Betroffene ist nach einem Schlaganfall bestenfalls vorübergehend handlungsunfähig. Schlimmstenfalls zieht es die Geschäftsunfähigkeit des Patienten oder gar den Tod nach sich.
Keinesfalls sollte man jedoch ausblenden, dass selbst ein vorübergehender Ausfall des Unternehmers den von ihm geführten Betrieb bis in die Grundfeste erschüttern kann.
Um dem entgegen zu wirken, sollten Sie für den Notfall gerüstet sein.
Schließlich können wir Schicksalsschläge nicht verhindern, aber wir können uns vorbereiten.

I. Notfallordner

Zur Vorbereitung des Ernstfalles sollte sich ein Notfallordner im Unternehmen befinden.
Ist der Fall eingetreten, dass der Unternehmer vorübergehend oder dauerhaft handlungs- oder gar geschäftsunfähig ist, steht die Familie zahlreichen Fragen gegenüber.

- Wer führt das Unternehmen?
- Wohin soll das Unternehmen geführt werden? Soll der Geschäftsbetrieb weitergehen oder das Unternehmen aufgelöst werden?
- Wer soll das Unternehmen beraten? Existieren Verträge mit beispielsweise Rechtsanwalt oder Steuerberater?
- Welche Vollmachten bestehen und sind diese wirksam? In welchem Umfang wirken sie?
- Welche Versicherungen wurden abgeschlossen?
- Welche Bankverbindungen existieren?
- Welche Dauerschuldverhältnisse bestehen? Was geschieht mit diesen Verträgen?
- Welche erbrechtlichen Regelungen wurden getroffen?

Die Beantwortung dieser Fragen sollte anhand des Notfallordners möglich sein. Informieren Sie eine Person Ihres Vertrauens über die Existenz und den Aufbewahrungsort.

Bestenfalls setzen Sie diese Person auch über den Inhalt des Ordners in Kenntnis und besprechen die sich daraus ergebende Vorgehensweise im Notfall.

1. Unternehmervorsorgevollmacht

Ein wesentlicher Bestandteil des Notfallordners ist die Unternehmervorsorgevollmacht.

Die Unternehmervorsorgevollmacht ist ein geeignetes Instrument, um im Notfall die Handlungsfähigkeit des Unternehmens sicher zu stellen.

Der Mindestinhalt, aus dem sich das Dokument in jedem Fall zusammensetzen sollte, sind eine *Generalvollmacht* und die *Regelung unternehmensspezifischer Belange*.

a. Generalvollmacht

aa. Wirkung

Der wichtigste Teil dieses Dokumentes ist die *Generalvollmacht*, denn durch sie ist die sofortige Handlungsfähigkeit des Betriebes im Notfall gegeben.

Mit ihr wird einer zuvor durch den Unternehmer festgelegten Person die Befugnis zur Vornahme aller wesentlichen Rechtsgeschäfte und Abgabe von Willenserklärungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten erteilt.

Diese Vollmachtserteilung ist dann von besonderer Bedeutung, wenn der Unternehmer geschäftsunfähig wird. Also immer dann, wenn er selbst keine wirksamen Willenserklärungen mehr abgeben und somit keine Rechtsgeschäfte vornehmen kann.

In diesem Fall wird durch das Betreuungsgericht ein Betreuer bestellt. Dieser wird in den Aufgabenkreisen tätig, in denen eine Betreuung notwendig ist. Hierzu zählen beispielsweise wirtschaftliche Belange und persönliche

Angelegenheiten. In diesen Bereichen führt der Betreuer die Geschäfte der geschäftsunfähigen Person als gesetzlicher Vertreter.
Die Auswahl des Betreuers erfolgt in einem Betreuungsverfahren. Bei der Auswahl steht an oberster Stelle der Wunsch des zu Betreuenden. Hat dieser keinen Wunsch geäußert und ist er hierzu auch nicht mehr in der Lage, kommen unter anderem neben dem jeweiligen Ehegatten, Lebenspartner und Kinder als Betreuer in Betracht.
Ein solches Verfahren nimmt jedoch wertvolle Zeit in Anspruch, in der das Unternehmen handlungsunfähig ist.
Das Gesetz spricht in § 1896 BGB ausdrücklich davon, dass eine Voraussetzung für die Bestellung eines Betreuers die Erforderlichkeit der Betreuung ist.
Existiert jedoch eine Generalvollmacht für die Besorgung der wirtschaftlichen Angelegenheiten, ist die Besorgung dieser Angelegenheiten des Geschäftsunfähigen gewährleistet und die Bestellung eines Betreuers nicht erforderlich.
Damit wird dem Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, die zudem den persönlichen Wunsch des zu Betreuenden in den Mittelpunkt rückt, Rechnung getragen.
Die Vollmachtserteilung bewirkt, dass der Bevollmächtigte sofort die Geschäfte übernehmen kann.

bb. Inhalt und Form

In einer Vollmachtsurkunde werden oftmals beispielhaft verschiedene Angelegenheiten aufgeführt zu deren Vornahme der Bevollmächtigte berechtigt ist.
Dies ist genau genommen nicht notwendig, dient allerdings der Vermeidung des Risikos, dass die Vollmacht nicht anerkannt wird. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass die Vollmacht auch gegenüber rechtsunkundigen Dritten gebraucht werden muss, was vereinfacht wird, wenn eine Konkretisierung vorliegt.
Eine solche Auflistung umfasst beispielsweise die Befugnis des Bevollmächtigten alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im Namen des Vollmachtgebers vorzunehmen, über Vermögensgegenstände jeder Art, auch über Domains, Marken, Patente, Lizenzen oder andere persönliche Vermögensrechte zu verfügen und darüber Verträge abzuschließen, zu ändern oder zu kündigen.

Die Vollmacht sollte in jedem Fall notariell beurkundet werden, um sie auch gegenüber dem Handelsregister einsetzen zu können.
Eine Generalvollmacht ist jederzeit widerruflich. Dies kann durch den Vollmachtgeber selbst oder dessen Erben erfolgen.

cc. postmortale Wirkung

Die Generalvollmacht wirkt auch über den Tod des Vollmachtgebers hinaus. Klarstellend empfiehlt es sich jedoch dies in der Urkunde aufzunehmen.

Verstirbt der Betriebsinhaber, treten an dessen Stelle seine Erben. Diese müssen sich gegenüber Vertragspartnern als solche legitimieren können. Hierfür benötigen sie einen Erbschein, der durch das Nachlassgericht ausgestellt wird.

Der Erteilung eines Erbscheins geht wiederum ein gerichtliches Verfahren voraus. Demzufolge ist auch hier abermals ein Zeitraum der Handlungsunfähigkeit des Unternehmens gegeben.

Schließlich können zwischen Antragstellung und Erteilung des Erbscheins mehrere Wochen vergehen.

Die Handlungsunfähigkeit während des Erteilungsverfahrens kann durch die Erteilung einer Generalvollmacht überbrückt werden. Das Erbscheinerteilungsverfahren muss nicht abgewartet werden, ehe der Geschäftsbetrieb fortgesetzt werden kann. Allein die Bevollmächtigung reicht aus, um die Geschicke des Betriebes weiter zu führen.

dd. Kündigungsvollmacht

Sollte die Kündigung eines Mitarbeiters notwendig geworden sein, muss der Bevollmächtigte die Vollmachtsurkunde vorlegen können.

Um zu vermeiden, dass der Bevollmächtigte stets die Originalvollmacht vorlegen muss oder zahlreiche Ausfertigungen der gesamten Originalvollmacht gefertigt werden müssen, empfiehlt es sich eine unternehmensspezifische Kündigungsvollmacht zu formulieren.

Von dieser stellt ein Notar die benötigte Anzahl an Ausfertigungen her und der Bevollmächtigte kann bei Bedarf eine solche Ausfertigung der Kündigung beilegen.

ee. Erfüllung steuerlicher Pflichten

Ein wichtiger Aspekt, der im Rahmen der Erteilung einer Generalvollmacht nicht außer Acht gelassen werden darf, ist der Hinweis auf § 34 AO.

Der gesetzliche Vertreter hat die steuerlichen Pflichten des Vertretenen zu erfüllen und insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die Steuern aus den Mitteln entrichtet werden, die er verwaltet.

b. Unternehmensspezifische Belange

Ein weiterer Bestandteil der Unternehmervorsorgevollmacht ist die Regelung der unternehmsspezifischen Belange. Diese sollten vor allem die Unternehmensorganisation und die Unternehmensstrategie dokumentieren.

Konkretisieren Sie das Profil Ihres Unternehmens für Ihren Vertreter bzw. Nachfolger.

Die sorgfältige Erstellung von Organisations- und Strategieblättern erleichtert die reibungslose Fortführung des Betriebes. Am geeignetsten erweist sich hierfür die enge Zusammenarbeit mit einem Berater.

Stellen Sie sich dabei stets die Frage, ob Sie sichergestellt haben, dass wichtiges Wissen an Ihren Vertreter weitergegeben wird.

Dazu zählt beispielsweise:

- Kundenliste
- Liste der Lieferanten
- Preise, Rabatte, Sondervereinbarungen
- Sind die einzelnen Projekte nachvollziehbar jeweils in einer Akte dokumentiert?
- Passwörter und Zugangsdaten für Firmensoftware und Onlinebanking

c. Sonstige Regelungen

Der Vollständigkeit halber kann die Unternehmervorsorgevollmacht auch Vollmachten enthalten, die nicht unmittelbar den Bereich des Unternehmens betreffen.

Wie bereits im Rahmen der Ausführungen zur Wirkung der Generalvollmacht auf ein Betreuungsverfahren in wirtschaftlichen Angelegenheiten dargestellt, kann eine erteilte Vollmacht die Bestellung eines Betreuers entbehrlich machen.

Einer der eingangs erwähnten Aufgabenkreise eines Betreuers ist die Besorgung persönlicher Angelegenheiten. Hierzu zählen das Öffnen der Post des Betreuten, das Lesen von Emails und jede weitere Korrespondenz.

Eine Patientenverfügung des Unternehmers kann ein weiterer Bestandteil der Unternehmervorsorgevollmacht sein.

2. Unternehmensnachfolge

Nicht immer kehrt der Unternehmer nach einem Schicksalsschlag in vollem Umfang zurück in das Unternehmen. Oftmals bietet ein solches Ereignis den Anlass sich aus dem Betrieb zurück zu ziehen und zur Ruhe zu setzen.

Es stellt sich die Frage der Unternehmensnachfolge.

Erfahrungsgemäß gelingt die Unternehmensnachfolge am besten, wenn sie bereits zu Lebzeiten durchgeführt wird. Auf diese Weise kann der Nachfolger sukzessive an die neuen Aufgaben herangeführt und die Kundschaft an den Nachfolger gewöhnt werden. Die Unternehmenskontinuität kann geplant und Pflichtteilsgefahren können minimiert werden. Darüber hinaus bietet die lebzeitige Unternehmensnachfolge auch steuerliche Vorteile und sichert möglicherweise die Altersvorsorge des Unternehmers.

a. Gesetzliche Erbfolge

Was geschieht aber, wenn eine langfristige Planung nicht möglich ist, weil der Todesfall plötzlich eintritt?

Für diesen Fall ist es wichtig die Unternehmensnachfolge im Vorfeld erbrechtlich zu regeln und so eine Aufspaltung des Unternehmens oder unnötige Liquiditätsbelastungen zu vermeiden. Solche können beispielsweise durch Pflichtteilsansprüche übergangener Abkömmlinge, Zugewinnausgleichsansprüche des Ehepartners, Sozialhilfeträger und natürlich erbschaftssteuerliche Belastungen sein.

Für den Fall, dass der Unternehmer verstirbt, ohne die Nachfolge geregelt zu haben, tritt die gesetzliche Erbfolge in Kraft.

Das Erbe des Unternehmers, welches sich aus seinem Privatvermögen und dem Unternehmen bzw. Gesellschaftsanteilen zusammensetzt, geht auf die Erben über.

In den Fällen, in denen neben einer Ehefrau noch Kinder vorhanden sind, führt dies dazu, dass die Ehefrau die Hälfte des Vermögens des Mannes und die Kinder die andere Hälfte des Vermögens zu jeweils gleichen Teilen erben.

Der Nachlass und damit auch das Unternehmen, wird gemeinschaftliches Vermögen. Die Führung der Geschäfte steht allen Erben grundsätzlich nur gemeinschaftlich zu.

Ehefrau und Kinder bilden folglich eine Erbengemeinschaft. Diese Erbengemeinschaft kann sich aus zahlreichen Miterben unterschiedlichen Alters und unterschiedlicher Interessen zusammensetzen.

Zu einer Kollision dieser Interessen kann es spätestens dann kommen, wenn die Frage zu beantworten ist, wie das gemeinsam ererbte Unternehmen sinnvoll wirtschaftlich zu verwalten ist.

Zwar können die dringenden, zur Erhaltung notwendigen Maßnahmen, bis zum Vorliegen der Zustimmung der anderen Mitglieder von einem Mitglied allein getroffen werden. Jedoch gilt dies nicht für Maßnahmen, die über die normale Verwaltung hinausgehen. So können beispielsweise wesentliche Umstrukturierungen innerhalb des Unternehmens nur gemeinschaftlich vorgenommen werden. Gleiches gilt für Verfügungsgeschäfte. Eigentum kann nur gemeinschaftlich übertragen oder erlangt werden.

Gelingt es den Erben nun nicht gemeinsame Entscheidungen zu treffen, ist das Unternehmen in seiner Handlungsfähigkeit stark eingeschränkt.

Es bedarf keiner hohen Anforderungen an die persönliche Vorstellungskraft, um sich auszumalen welche Schwierigkeiten bei der Unternehmensführung entstehen können.

Für ein Unternehmen, das schnell und flexibel auf Marktveränderungen reagieren muss, ist eine Verwaltung durch Miterben oft tödlich.

b. Unternehmertestament

Mit der Errichtung eines *Unternehmertestamentes* kann dieses Problem überwunden werden.

Der Unternehmer kann durch diese einseitige Verfügung von Todes wegen seinen Erben bestimmen.

aa. Erbeinsetzung

Unter dem Gesichtspunkt des Unternehmenserhalts erscheint es am sichersten, den Unternehmensnachfolger als Erben einzusetzen.

Den übrigen zu bedenkenden Personen können Vermächtnisse zugewendet werden.

Der zum Erben eingesetzte Nachfolger wird mit dem Erbfall Eigentümer des Unternehmens und die Durchsetzung weiterer Übertragungsakte bleibt ihm erspart.

Wer zum Zeitpunkt der Testamentserrichtung noch nicht entscheiden kann, wer später einmal Unternehmensnachfolger werden soll, kann diese Entscheidung testamentarisch auf einen Dritten übertragen. Eine solche Übertragung ist nur möglich, wenn der Erblasser zuvor objektive Merkmale vorgibt, anhand derer der Erbe zu ermitteln ist. Der Dritte hat keinen eigenen Entscheidungsspielraum, sondern ist dazu da, den Willen des Erblassers umzusetzen.

bb. Vermächtnis

Mit einem Vermächtnis kann der Erblasser einen Teil seines Vermögens einer bestimmten Person zuwenden, ohne diese als Erben einzusetzen.

Auf diese Weise können einzelne Teile des Erbes den einzelnen Abkömmlingen persönlich zugeordnet werden.

cc. Pflichtteilsanspruch

Ist ein Erbe bestimmt, sieht sich dieser oft den Pflichtteilsansprüchen der weiteren Abkömmlinge ausgesetzt.

Der Pflichtteil steht den Abkömmlingen per Gesetz zu. Er besteht in der Hälfte des gesetzlichen Erbteils.

Dadurch, dass der Betrieb regelmäßig den Großteil des Vermögens und damit dem Erbe des Erblassers ausmacht, entsteht oftmals die Situation, dass sich andere Abkömmlinge benachteiligt fühlen und auf ihren Pflichtteil bestehen.

Die Auszahlung des Pflichtteils durch den Erben stellt dann oftmals eine hohe finanzielle Belastung dar.

Um solche zusätzlichen Liquiditätsbelastungen zu verhindern, gibt es die Möglichkeit Zuwendungen unter Lebenden mit der Bestimmung zu versehen, dass sie auf den Pflichtteil angerechnet werden sollen. Zum anderen kann der Erblasser mit den einzelnen Abkömmlingen eine notarielle Pflichtteilsverzichtsvereinbarung abschließen.

Diese bedarf der Mitwirkung des Verzichtenden. Jener wird den Verzicht auf den Pflichtteil aber nur unterschreiben, wenn ihm ein ausreichender Erwerb im Erbfall gesichert erscheint oder ein solcher Erwerb durch lebzeitige Maßnahmen vorweggenommen wird.
Sie sollten daher mit Blick auf die spätere Erbfolge bei jeder Schenkung überlegen, ob diese nicht mit der Bestimmung der Anrechnung auf den Pflichtteilsanspruch oder einem Pflichtteilsverzicht des Beschenkten verbunden werden kann.

dd. Berliner Testament

Im Zusammenhang mit der Thematik des Pflichtteilsanspruchs rückt das Berliner Testament in den Blickpunkt.
Oftmals wird das Unternehmen durch die Eheleute geführt, sodass es sinnvoll ist, im Falle des Todes eines Ehepartners den anderen Ehepartner als Vollerben einzusetzen und erst nach dessen Tod die Kinder zu Schlusserben zu berufen. In diesem Fall erbt allein der überlebende Ehegatte.
Die Schlusserben werden durch diese Regelung hinsichtlich des Erstversterbenden enterbt. Ihnen steht allerdings auch in diesem Fall ein Pflichtteilsanspruch zu.
An der Geltendmachung dieses Anspruchs kann der Pflichtteilsberechtigte nicht gehindert werden.
Eine Pflichtteilsstrafklausel kann allerdings dazu dienen von der Geltendmachung abzuschrecken.
Diese Klausel hätte zur Folge, dass wer im Vorerbfall den Pflichtteil verlangt, im Nacherbfall auch nur den Pflichtteil bekommt.
Steigern können Sie die Unattraktivität der Geltendmachung des Pflichtteils zusätzlich dadurch, dass die Ehegatten für diesen Fall den anderen Kindern Vermächtnisse in Höhe der gesetzlichen Erbteile aussetzen, deren Fälligkeit auf den Tod des längst lebenden Ehegatten hinausgeschoben ist. Dies hat zur Folge, dass der Nachlass des Erstversterbenden in Höhe der Vermächtnisse nicht auf den länger Lebenden übergeht und bei der Pflichtteilsberechnung im Nacherbfall somit unberücksichtigt bleibt.

c. Gesellschaftsvertrag

Handelt es sich bei dem durch den Unternehmer geführten Betrieb um keinen Inhaberbetrieb, sondern eine Gesellschaft, beispielsweise eine Kapital- oder Personengesellschaft, so gibt es regelmäßig einen Gesellschaftsvertrag.
Dieser darf nicht in Widerspruch zum Testament stehen.
Die Einsetzung eines Erben verfehlt die beabsichtigte Wirkung, wenn im Gesellschaftsvertrag keine Vorbereitungen getroffen sind.

aa. GbR

Der Tod eines Gesellschafters einer GbR führt, sofern im Gesellschaftsvertrag nichts anderes geregelt ist, zum Auflösen der Gesellschaft.

Die Auflösung der Gesellschaft kann jedoch durch die Aufnahme einer Fortsetzungsklausel in den Gesellschaftsvertrag verhindert werden.

Hierzu genügt beispielsweise die einfache Formulierung, dass die Gesellschaft beim Tod eines Gesellschafters von den übrigen Gesellschaftern fortgeführt wird.

bb. Personenhandelsgesellschaft

Der Tod eines Gesellschafters einer Personenhandelsgesellschaft hat nach der gesetzlichen Regelung des § 131 Abs. 3 HGB zur Folge, dass der Gesellschafter aus der Gesellschaft ausscheidet. Sein Geschäftsanteil wird unter den verbleibenden Gesellschaftern aufgeteilt.

Hier stellt sich neben der Problematik der Nachfolge die Frage des Abfindungsanspruchs.

Einem ausscheidenden Gesellschafter steht gegenüber den noch verbliebenen Gesellschaftern ein Abfindungsanspruch in Höhe des Verkehrswertes seines ursprünglichen Anteils zu.

Scheidet ein Gesellschafter durch Tod aus, fällt dieser Anspruch in den Nachlass des Erblassers und kann somit von den Erben geltend gemacht werden.

Als Nachlassbestandteil ist er zudem bei der Berechnung von Pflichtteilsansprüchen zu berücksichtigen.

Der Abfindungsanspruch sollte für den Fall des Ausscheidens eines Gesellschafters durch Tod im Gesellschaftsvertrag ausgeschlossen werden, um eine unnötige Belastung zu vermeiden.

So entsteht der Abfindungsanspruch erst gar nicht und muss auch nicht ausgeglichen werden.

cc. GmbH

Nach § 15 Abs. 1 GmbHG ist die Vererblichkeit des Geschäftsanteils einer GmbH zwingendes Recht, das nicht durch anders lautende Satzungsregelungen ausgeschlossen werden kann.

Die Satzung kann aber die Abtretung oder Einziehung des übergegangenen Anteils vorsehen und damit dessen endgültigen Verbleib regeln.

In der Satzung kann vereinbart werden, dass im Falle des Todes des Gesellschafters dessen auf die Erben übergegangene Anteile an der Gesellschaft durch die verbliebenen Gesellschafter eingezogen werden können.

Gleiches gilt für die Abtretung. Das GmbHG bietet die Möglichkeit der Abtretungsvereinbarung. Geknüpft an bestimmte Voraussetzungen sind die Erben eines Gesellschafters dazu verpflichtet den Gesellschaftsanteil an die übrigen Gesellschafter abzutreten.

3. Sonstiges

a. Versicherungsschutz

Achten Sie auf ausreichenden Versicherungsschutz zugunsten Ihrer Hinterbliebenen.

- Besteht ausreichender Unfallversicherungsschutz?
- Besteht eine Krankentagegeldversicherung?
- Besteht eine Ertragsausfall-/Mehrkostenversicherung
- Besteht eine Lebensversicherung, entweder als Kapitallebensversicherung, die das Todesfallrisiko absichert und nach Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit mit einer Auszahlung der Versicherungssumme plus Gewinnanteil verbunden ist. Ist diese möglicherweise mit einer Berufsunfähigkeitsrente kombiniert?
- Besteht eine Risikolebensversicherung, in der ausschließlich das Todesfallrisiko abgesichert ist?

b. Bewertung des Unternehmens

Jede Nachfolgeregelung, sei es unter Lebenden, beispielsweise im Wege der vorweggenommenen Erbfolge oder für den Todesfall, setzt immer auch die Auseinandersetzung mit dem Unternehmenswert voraus.

Ohne diese Bewertung kann der Kaufpreis nicht bestimmt werden und ebenso wenig die steuerlichen Folgen.

Ohne Bewertung ist es nicht möglich den Wert des Nachlasses und mit ihm die Höhe der Pflichtteilsansprüche festzustellen. Somit ist es ohne den Wert des Unternehmens zu kennen nicht möglich die finanzielle Belastung eines möglichen Alleinerben abzuschätzen.

Unter diesen Gesichtspunkten ist es bereits im Rahmen der Entwicklung eines Notfallplans wichtig eine Bewertung des Unternehmens vorzunehmen und regelmäßig erneuern zu lassen.

Der Unternehmenswert wird regelmäßig nach der Ertragswertberechnung ermittelt. Danach bestimmt er sich nach dem nachhaltig erzielbaren Zukunftsgewinn. Der zukünftige Erfolg für das betriebsnotwendige Vermögen (Ertragswert) ist daher zu ermitteln aus dem Durchschnittsertrag der letzten fünf Jahre zuzüglich einmalige und außerordentliche Aufwendungen abzüglich einmalige und außerordentliche Erträge abzüglich Risikoabschlag und Kapitalisierungszinsfuß.

Befragen Sie hierzu Ihren Steuerberater.

II. Fazit

Denken Sie daran Ihre Unternehmensnachfolge frühzeitig zu regeln, einzuleiten und gegebenenfalls auch durchzuführen.

Solange Sie Einfluss auf das Geschehen haben, werden Sie den besten Weg für sich und Ihre Nachfolger finden und gehen.

Weil niemand weiß, wann es zu der geplanten Unternehmensnachfolge unter Lebenden kommt, weil niemand die plötzliche Handlungsunfähigkeit oder den Tod ausschließen kann, müssen Sie bereits jetzt vorbereitet sein.

Errichten Sie eine Ihren und den Bedürfnissen Ihres Betriebes entsprechende Unternehmervorsorgevollmacht, kümmern Sie sich um ausreichende versicherungsrechtliche Vorsorgen, stellen Sie den Übergang des Fachwissens des Unternehmens sicher und sorgen Sie für eine ständig aktualisierte Bewertung Ihres Unternehmens.

Dokumentieren Sie all dies und stellen Sie einen Notfallordner zusammen.

Auf diese Weise haben Sie viel getan, um zu sichern, was Sie geschaffen haben.

Anika Klein
Rechtsreferendarin

Manfred Raber Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht